

Bundessozialgericht: Keine Anrechnung von Ausbildungsgeld und Mittagessen im Berufsbildungsbereich der WfbM

Urteil vom 23. März 2010, Az. B 8 SO 17/09

Der behinderte Kläger nahm im streitigen Zeitraum an einem von der Bundesagentur für Arbeit (BA) geförderten Lehrgang im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) teil. Das beklagte Sozialamt gewährte ihm Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, rechnete auf diese jedoch das Ausbildungsgeld in Höhe von 67 Euro monatlich, das der Kläger von der BA erhielt, in voller Höhe an. Ferner kürzte das Sozialamt den Regelsatz des Klägers, weil ein Teil seines monatlichen Ernährungsbedarfs durch kostenfreies Mittagessen in der WfbM gedeckt sei.

Das Bundessozialgericht (BSG) hielt beides nicht für rechtmäßig. Das von der BA geleistete Ausbildungsgeld müsse als Einkommen unberücksichtigt bleiben, weil andernfalls eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber behinderten Menschen, die im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind, gegeben sei. Von dem Arbeitsentgelt eines im Arbeitsbereich einer WfbM Beschäftigten bleibe das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 Euro monatlich und darüber hinaus ein weiterer Freibetrag anrechnungsfrei. Danach verbleibe dem behinderten Menschen, der im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt ist, ein über dem Ausbildungsgeld liegender anrechnungsfreier Betrag. Ein relevanter Unterschied zwischen behinderten Menschen im Arbeitsbereich einer WfbM und denen im Berufsbildungsbereich sowie dem Werkstattentgelt und dem Ausbildungsgeld existiere nicht. Die Tätigkeit im Berufsbildungsbereich und die sich anschließende Beschäftigung im Arbeitsbereich sei als ineinandergreifende und kontinuierliche Rehabilitationsleistung zu verstehen. Würde das Ausbildungsgeld auf den Bedarf des Klägers angerechnet, stünde er sich schlechter als ein im Arbeitsbereich einer WfbM Beschäftigter.

Das Mittagessen, das dem Kläger in der WfbM kostenlos zur Verfügung gestellt wird, mindert nach Auffassung des BSG ebenfalls nicht seinen Grundsicherungsanspruch, weil es aus Mitteln der BA und nicht aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert wird. Es könne auch nicht nach der Sachbezugsverordnung als Einnahme in Geldeswert angesehen werden, weil davon nur Leistungen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit erfasst würden.

Hinweis:

Das BSG-Urteil betrifft allein Fallkonstellationen, in denen Grundsicherungsempfänger im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich der WfbM ein kostenloses Mittagessen beziehen. Für Grundsicherungsberechtigte, die im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind, bleibt es bei der bisherigen Rechtsprechung des BSG. Das heißt, bei ihnen darf die Grundsicherung gekürzt werden, wenn sie in der WfbM kostenfrei mit Mittagessen versorgt werden.

Katja Kruse
Referentin für Sozialrecht
(Stand: 9.11.2010)